

Haushaltssicherungskonzept

der Stadt Bad Vilbel für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Gemäß § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushaltsplan in jedem Jahr ausgeglichen sein. Ist der Haushaltsausgleich nicht möglich, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Im Haushaltssicherungskonzept sind die Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu beschreiben. Es muss verbindliche Festlegungen enthalten über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht werden soll (§ 24 Abs. 4 GemHVO). Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Weiterhin sind gemäß § 101 Abs. 6 HGO rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu treffen, die nach der Ergebnis- und Finanzplanung erforderlich sind, um eine geordnete Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung ihrer voraussichtlichen Leistungsfähigkeit in den einzelnen Planungsjahren zu sichern.

Die Erstellung und Fortführung des Haushaltssicherungskonzepts orientiert sich an den Vorgaben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 06.05.2010, der „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden“ sowie der „Ergänzenden Hinweise zur Anwendung der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 06.05.2010“.

Gemäß der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden vom 06.05.2010 sowie der „Ergänzenden Hinweise zur Anwendung der Leitlinie zu Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 06.05.2010“ müssen Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft den Steuerhebesatz für die Grundsteuer B mindestens 10 % über dem Landesdurchschnitt in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse anheben, Gebührenhaushalte ausgleichen sowie freiwillige Aufwendungen auf einen im Hinblick auf das Defizit vertretbaren Umfang begrenzen. Neue Aufgaben, für die keine rechtliche Verpflichtung besteht, sind nunmehr nur zulässig, wenn die Finanzierung durch damit verbundene Erträge sicher gestellt ist.

Die „Ergänzenden Hinweise zur Anwendung der Leitlinie zu Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 06.05.2010“ stellen eine deutliche Verschärfung der von einer Kommune durchzuführenden Konsolidierungsbemühungen dar. Dies hat zur Folge, dass erstmals für den

Haushaltsplan 2014 ein Haushaltsausgleich, orientiert an den Schutzschirmkommunen, bis spätestens 2020 darzustellen war und das Haushaltssicherungskonzept bis zu einem Ausgleich des aktuellen Haushaltsjahres fortzuschreiben ist.

Mit Orientierungsdatenerlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 21.09.2015 wurden weitere Verschärfungen aufgenommen. So ist nunmehr ein ausgeglichener Haushalt spätestens für das Haushaltsjahr 2017 vorzulegen.

Modifiziert wurde die Regelung hinsichtlich der Pflicht den Hebesatz der Grundsteuer B über den Landesdurchschnitt der Gemeindegrößenklassen anheben zu müssen.

Kann der Haushaltsausgleich 2017 dargestellt werden, gilt als Mindesthebesatz der derzeitige Durchschnitt des Jahres 2014 von 392 v. H., für Kommunen die erst nach 2017 einen ausgeglichenen Haushalt darstellen können ist der derzeitige Durchschnitt des Jahres 2015 von 456 v. H. maßgebend. Bad Vilbel kann 2017 und 2018 einen ausgeglichenen Haushalt darstellen und liegt mit seinem aktuellen Hebesatz der Grundsteuer B von 450 v. H. über der maßgeblichen Grenze. Somit wurde auf eine erneute Anhebung verzichtet.

Ursächlich für die bisher nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalte in den Jahren 2015 und 2016 ist die unzureichende Finanzausstattung der Kommune. Insbesondere durch die Finanzkrise blieben die Einnahmen für den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, und der Gewerbesteuer hinter den seiner Zeit prognostizierten Werten zurück.

Hinzu kommt, dass zusätzlich Löhne, allgemeine Kosten sowie die gesetzlich zu leistenden Umlagen, insbesondere für die Kreis- und Schulumlage stiegen.

Eine Entspannung der Finanzsituation brachte die Umsetzung des „Alsfeld-Urteils“ des Hessischen Staatsgerichtshofes und die damit verbundene Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs durch das Land Hessen.

Ausweislich der bereits bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2014 aufgestellten Jahresabschlüsse ergeben sich keine kumulierten Fehlbeträge aus Vorjahren. Die Planzahlen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 sehen zwar einen kumulierten Fehlbetrag in Höhe von rd. 4,14 Mio. EUR vor, es ist aber wie in den vorangegangenen Abschlüssen zu erwarten, dass diese Fehlbeträge in den Jahresabschlüssen deutlich geringer ausfallen.

Der Stadt Bad Vilbel gelingt es für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Der Haushalt 2017 sieht im Ergebnishaushalt einen Überschuss in Höhe von 120.767 EUR und im Haushalt 2018 einen Überschuss in Höhe von 104.141 EUR im ordentlichen Ergebnis vor. Sollten wider allem Erwarten noch Fehlbeträge aus den Haushaltsjahren 2015 und 2016 offen stehen, können diese Überschüsse gemäß § 24 Abs. 2 GemHVO zu deren Ausgleich herangezogen werden.

Die mit dem Haushaltsplan für die Jahre 2017 und 2018 aufgestellte mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zeigt nicht nur für die Jahre 2017 und 2018 erhebliche Verbesserungen, sondern auch für die Jahre 2019 bis 2021.

Entscheidend hierfür bleibt jedoch weiterhin eine sparsame Ressourcenverantwortung, die auch Grundlage der Haushaltsplanung für die Jahre 2017 und 2018 ist. Die Stellenbesetzungssperre bleibt bestehen, soweit das Konsolidierungsprogramm rechtlich gefordert ist. Im Übrigen sind hohe außerordentliche Erträge, insbesondere im Jahresabschluss 2016 zu erwarten, die gemäß § 24 Abs. 3 GemHVO zum Ausgleich genutzt werden können.

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

Bad Vilbel, den 15. Februar 2017



(Dr. Stöhr)

Bürgermeister

